



**Österreichische HochschülerInnenschaft**  
**Bundesvertretung**  
**Austrian National Union of Students**

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien  
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36  
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
z.Hd. Mag<sup>a</sup>. Christa Wohlkinger  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Geschäftszahl: BMUKK-13.480/0001-III/13/2013  
per E-Mail: [begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at),  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 20.2.2013

### **Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft zur Abänderung des Hochschulgesetzes 2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Frau Mag<sup>a</sup>. Christa Wohlkinger,

Mit vorliegendem Konsultationsdokument des BMUKK wird Hochschulgesetz 2005 im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle (BGBl. I Nr. 51/2012) abgeändert, mit dem Ziel der Abschaffung des administrativen Instanzenzuges, und damit dem Entfall der Studienkommission an der Pädagogischen Hochschule als 2. Instanz.

Die Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die ÖH steht dem Entfall des innerhochschulischen Instanzenzuges und der Auslagerung der 2. Instanz an das Bundesverwaltungsgericht durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle

*1 von 4*



kritisch gegenüber. Nach Meinung der ÖH sollte grundsätzlich das innerhochschulische Organ, das für den Erlass von studienbezogenen Bestimmungen zuständig ist (an der Pädagogischen Hochschule die Studienkommission), in 2. Instanz entscheiden, da hier das unmittelbare Wissen über die Bestimmungen und ihre Hintergründe und Intentionen vorhanden ist, wie auch um diesem Organ die Probleme und Unsicherheiten in der Durchführung der von ihnen erlassenen Bestimmungen vor Augen zu führen, damit das Organ diesen durch etwaige Abänderungen der Bestimmungen begegnen kann.

Von diesem Hintergrund aus fordert die ÖH, dass zumindest rechtliche Bestimmungen, ähnlich wie jene, die ihm Rahmen der Abänderung des Universitätsgesetzes 2002 auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle vorgesehen sind (Verwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz - Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Geschäftszahl BMWF-52.200/0004-I/6/2013), auch im Hochschulgesetz verankert werden. Dies soll u.a. auch eine Erhöhung der studienrechtlichen Kompetenzen der jeweiligen Pädagogischen Hochschulen, sowie deren Qualitätssicherung mit sich bringen.

Im Detail muss zum einen der Studienkommission, wie auch dem Senat einer Universität, die Möglichkeit des Verfassens eines Gutachtens zu einem Beschwerdeverfahren eingeräumt werden. So darf § 17 Abs. 3 Z 2 nicht entfallen, sondern äquivalent zur Novelle des UG 2002 (§ 25 Abs. 1 Z 12), durch folgenden Passus ersetzt werden:

„Abgabe von Gutachten im Beschwerdevorentscheidungsverfahren gemäß § 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. xxx/2013 bei Beschwerden in Studienangelegenheiten.“

Des Weiteren ist zu verankern, dass die Studienkommission, wie auch die lokale Studierendenvertretung über Beschwerden informiert wird, sowie die Beschwerdevorentscheidung auf Grund eines von ihnen erstellten Gutachtens erfolgen muss. So muss folgender Passus (ähnlich der Novelle des UG, § 45 Absatz 4) auch im Hochschulgesetz einfließen:



„Beschwerden in Studienangelegenheiten sind bei dem Organ einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Dieses hat, wenn die Beschwerde nicht unzulässig oder verspätet ist, die Beschwerde mit dem gesamten Akt unverzüglich der Studienkommission und den zuständigen Organen der gesetzlichen Vertretung der Studierenden vorzulegen. Die Studienkommission kann ein Gutachten zur Beschwerde erstellen. Liegt ein derartiges Gutachten vor, so hat die Beschwerdevorentscheidung auf der Grundlage dieses Gutachtens zu erfolgen. Die Studienkommission kann auf die Abgabe eines Gutachtens verzichten und eine Leermeldung vornehmen. Wird die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt, so ist das Gutachten der Studienkommission anzuschließen.“

Es ist damit zu rechnen, dass die Verwaltungsgerichte (weitere) Gutachten einholen werden. In einer EntschlieÙung des Nationalrats vom 15. Mai 2012 zu diesem Thema wird dazu aufgefordert, in der Regierungsvorlage vorzusehen, dass "Professoren und Professorinnen der jeweils betroffenen Sachbereiche im Rahmen ihrer Berufspflichten als Sachverständige herangezogen werden können." Zwar bezog sich dieser Beschluss primär auf den Bereich der Universitätsverwaltung, muss jedoch nach Meinung der ÖH auch im Bereich der Pädagogischen Hochschulen beachtet und umgesetzt werden. Die ÖH möchte in diesem Zusammenhang vor allem darauf hinweisen, dass dadurch auch die Verfahrenskosten in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden könnten, und daher darauf drängen, dies auch umzusetzen.



**Österreichische HochschülerInnenschaft**  
**Bundesvertretung**  
**Austrian National Union of Students**

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien  
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36  
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

Die Österreichische HochschülerInnenschaft ersucht abschließend um Überarbeitung des Entwurfs unter Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Dörler  
Referent für pädagogische Angelegenheiten, e.h.

Martin Schott  
Vorsitzender

